Versicherungsbedingungen für den Allianz Straf-Rechtsschutz für Unternehmensleiter

		Seite
1.	Gegenstand der Versicherung	1
2.	Versicherungsfall	1
3.	Vorbeugender Rechtsschutz	1
4.	Versicherungsfall während Vorvertrages	2
5.	Verdeckte Ermittlungsverfahren	2
6.	Nachhaftung	2
7.	Nachhaftung bei Insolvenz oder freiwilliger Liquidation	2
8.	Unbegrenzte Nachmeldefrist	2
9.	Versicherte Funktionen	2
10.	Versicherte Kosten	2
11.	Versicherungssumme, Selbstbehalt	3
12.	Ausschlüsse	3
13.	entfällt	3
14.	Änderung des Risikos - Gefahrerhöhung	3
14.1	Beispiele zur Gefahrerhöhung	4
15.	Mitteilungen an den Versicherer	4
16.	Rechte und Pflichten nach Eintritt des Versicherungsfalles	4
17.	Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen	4
18.	Beginn des Versicherungsschutzes	5
19.	Ende des Vertrags	5
20.	Definition des Versicherungsjahres	5
21.	Recht zur Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalls	5
22.	Pflichten im Zusammenhang mit der Beitragszahlung	5
23.	Deutsches Recht	6
24.	Zuständiges Gericht	6
25.	Sanktionsklausel	6

Versicherungsbedingungen für den Allianz Straf-Rechtsschutz für Unternehmensleiter

1. Gegenstand der Versicherung

(1) Rechtsschutz

Wir bieten Ihnen als unserem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für den Fall, dass innerhalb der Laufzeit des Vertrages oder einer sich daran anschließenden vertraglich vereinbarten Nachhaftungszeit ein Versicherungsfall erstmalig eintritt. Darüber hinaus wird auch Versicherungsschutz für Versicherungsfälle während der Laufzeit eines Vorvertrages gemäß Ziffer 4 und für verdeckte Ermittlungen gemäß Ziffer 5 geboten.

Wir tragen im Versicherungsfall nach Maßgabe der folgenden Bedingungen die Kosten für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen wegen des Vorwurfs der Verletzung von Vorschriften des Straf-, Ordnungswidrigkeiten-, Standes- oder Disziplinarrechts. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz auch für folgende sonstige strafbewehrte Verfahren: Berufsverbot, Entzug von Gewerbeerlaubnis, Betriebsstilllegung, Fahrverbot, Entzug von Fahrerlaubnis, Vermögensabschöpfung (Verfall und Einziehung), dinglicher Arrest (Vermögenssicherungsmaßnahmen), Dienstaufsichtsbeschwerde.

Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf Ihre Handlungen und Unterlassungen als gesetzlicher Vertreter des im Versicherungsschein genannten Unternehmens.

(2) Anwaltliche Tätigkeit

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Bestimmungen dieses Vertrages für die anwaltliche

a) notwendige Erstberatung im Rahmen des vorbeugenden Versicherungsschutzes gemäß Ziffer 3;

b)
aa) Verteidigung in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren sowie in standes- und disziplinarrechtlichen Verfahren;
bb) Vertretung in den in Absatz 1 genannten sonstigen strafbewehrten Verfahren;

c) Tätigkeit bei Durchsuchungs- und Beschlagnahmemaßnahmen;

d) Tätigkeit in verwaltungs-, steuer- und sozialrechtlichen Verfahren vor deutschen Behörden und Gerichten, die dazu dient, die Verteidigung in eingeleiteten Verfahren gemäß b) aa) zu unterstützen oder deren Einleitung zu verhindern;

e) Beratung und Betreuung von Zeugen. Hierzu zählt auch, wenn Sie als Versicherungsnehmer sich auf eine Kronzeugenregelung berufen.

Die anwaltliche Beistandsleistung für eine nicht versicherte Person (Entlastungszeuge) setzt Ihre Zustimmung voraus;

f) Tätigkeit in Verfahren vor Verfassungsgerichten, soweit diese dazu dient, die Verteidigung in eingeleiteten Verfahren gemäß b) aa) zu unterstützen;

g) Tätigkeit vor parlamentarischen Untersuchungsausschüssen;

h) entfällt;

i) Tätigkeit im Strafvollstreckungsverfahren;

j) Tätigkeit in Wiederaufnahmeverfahren;

k) Tätigkeit in Adhäsionsverfahren: Soweit aus einer versicherten Straftat vermögensrechtliche Ansprüche Dritter gegen Sie erwachsen und im Rahmen eines Adhäsionsverfahrens gemäß § 403 ff der Strafprozessordnung (StPO) vor einem deutschen Gericht geltend gemacht werden, besteht Versicherungsschutz. Wenn Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag (Haftpflichtversicherung) Leistungen erlangen kann, besteht insoweit kein Anspruch aus diesem Versicherungsvertrag;

l) Tätigkeit in Privatklageverfahren, wenn Sie im Rahmen einer Privatklage gemäß § 374 ff StPO angeklagt werden, einschließlich eines vorgehenden Sühneversuchs gemäß § 380 StPO;

m) entfällt;

n) entfällt;

o) Beobachtung anderer Prozesse, die für die Verteidigung in Verfahren gemäß b) aa) erforderlich sind.

(3) Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz besteht vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen weltweit. Für anwaltliche Tätigkeiten unter ausländischem Recht, die mit den in Absatz 2 a) bis o) genannten vergleichbar sind, besteht der Versicherungsschutz entsprechend.

2. Versicherungsfall

(1) Als eingetreten gilt der Versicherungsfall bei anwaltlicher Tätigkeit gemäß

a) Ziffer 1 Absatz 2 a) zu dem Zeitpunkt, in dem die jeweiligen tatbestandlichen Voraussetzungen gemäß Ziffer 3 a) bis e) erfüllt sind;

b) Ziffer 1 Absatz 2 b), d), f), i), l), o) mit der Einleitung eines Ermittlungs- oder sonstigen versicherten Verfahrens gegen Sie; ein Ermittlungsverfahren gilt als eingeleitet, wenn es behördlich als solches verfügt wird;

c) Ziffer 1 Absatz 2 c) mit dem Beginn der Durchsuchungs- oder Beschlagnahmeaktion bei Ihnen;

d) Ziffer 1 Absatz 2 e) mit der behördlichen oder gerichtlichen Aufforderung zur Zeugenaussage;

e) Ziffer 1 Absatz 2 g) mit Ihrer Ladung zur Ausschusssitzung;

f) Ziffer 1 Absatz 2 j) in Verfahren zu Ihren Gunsten mit der Stellung des Antrags auf Wiederaufnahme bzw. in allen anderen Fällen mit der Anordnung des Gerichts zur Wiederaufnahme des Verfahrens;

g) Ziffer 1 Absatz 2 k) mit der gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs im Rahmen eines versicherten Verfahrens;

h) entfällt;

(2) Mehrere Rechtsschutzfälle, zwischen denen ein zeitlicher und ursächlicher Zusammenhang besteht, gelten als ein Rechtsschutzfall und als zu dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Rechtsschutzfall eingetreten ist.

3. Vorbeugender Rechtsschutz

Abweichend von Ziffer 2 Absatz 1 b) besteht bereits vor Einleitung eines Ermittlungsverfahrens Versicherungsschutz für eine notwendige anwaltliche Erstberatung, wenn

a) im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens gegen Dritte auch Ihre Handlungen und Unterlassungen untersucht werden;

b) im Rahmen von steuerlichen Betriebsprüfungen gegen Sie Tatbestände untersucht werden, die zu einer Mitteilung an die Bußgeld- und Strafsachenstelle des Finanzamtes führen;

c) von Dritten im Rahmen eines gegen das im Versicherungsschein genannte Unternehmen rechtshängigen Zivil- oder Verwal-

tungsgerichtsverfahrens die Verletzung von Tatbeständen des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts durch Sie behauptet und mit einer Strafanzeige gedroht wird;

d) in Medien oder sonstigen der Allgemeinheit zugänglichen Publikationen die Verletzung von Tatbeständen des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts durch Sie behauptet wird;

e) Sie sich selbst anzeigen oder auf eine Kronzeugenregelung berufen oder prüfen lassen, ob und auf welche Weise die Selbstanzeige oder Berufung auf die Kronzeugenregelung ratsam oder geboten ist.

4. Versicherungsfall während Vorvertrages

Ein Anspruch auf Versicherungsschutz besteht, wenn der Versicherungsfall während der Laufzeit eines Vorvertrages derselben Art eingetreten ist, soweit

a) der Vorvertrag ohne zeitliche Unterbrechung durch diesen Vertrag ersetzt wurde und

b) Sie bis zum Abschluss der vorliegenden Versicherung von Verfahrenseinleitungen keine Kenntnis hatten und

c) keine Leistungsablehnung des Vorversicherers wegen verspäteter oder unterbliebener Beitragszahlung erfolgt ist und

d) kein Leistungsanspruch aufgrund des Vorvertrages besteht.

5. Verdeckte Ermittlungsverfahren

Wir bieten Ihnen im Rahmen der Bestimmungen dieses Vertrages Versicherungsschutz auch für Versicherungsfälle vor erstmaligem Vertragsbeginn, wenn und soweit Ihnen vor erstmaligem Vertragsbeginn eingeleitete Ermittlungsverfahren zum Zeitpunkt des erstmaligen Vertragsabschlusses nicht bekannt waren.

6. Nachhaftung

Anspruch auf Versicherungsschutz besteht beitragsfrei für während einer Nachhaftungszeit von einem Jahr nach Ende des Vertrages erstmalig eintretende Versicherungsfälle,

a) sofern innerhalb der letzten drei Jahre vor Beendigung des Vertrags kein Versicherungsfall eingetreten ist und

b) sofern die dem Tatvorwurf zugrunde liegende Handlung oder Unterlassung vor Ende der Vertragslaufzeit begangen wurde oder begangen worden sein soll und im Zusammenhang mit Ihrer früheren Funktion steht und

c) sofern und soweit kein anderer Versicherungsvertrag besteht, aus dem Sie Leistungen erlangen können und

d) sofern zum Zeitpunkt des Endes des Vertrages keine Beitragsrückstände bestehen.

7. Nachhaftung bei Insolvenz oder freiwilliger Liquidation

Anspruch auf Versicherungsschutz besteht, wenn im Falle der vor Ende der Vertragslaufzeit eingetretenen Insolvenz oder erfolgten freiwilligen Liquidation des im Versicherungsschein genannten Unternehmens der Versicherungsfall innerhalb von zwei Jahren nach Ende des Vertrages eingetreten ist, sofern der Versicherungsfall aus Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit Ihrer früheren Funktion resultiert.

8. Unbegrenzte Nachmeldefrist

Anspruch auf Versicherungsschutz besteht auch für Versicherungsfälle, die uns nach Vertragsende gemeldet werden, wenn der Versicherungsfall innerhalb der Laufzeit des Vertrages eingetreten ist.

9. Versicherte Funktionen

(1) Versicherte Funktion

Der Versicherungsschutz gilt für Sie in Ausübung Ihrer im Versicherungsschein genannten Funktion als gesetzlicher Vertreter des dort genannten Unternehmens.

(2) Externe Mandate

a) Versicherungsschutz besteht auch wenn Sie Leitungs- und Aufsichtsmandanten in Drittunternehmen wahrnehmen, soweit es sich nicht um Interimsgeschäftsführung (siehe b) handelt. Der Versicherungsschutz besteht, soweit die Interessenwahrnehmung durch Sie im Interesse des im Versicherungsschein genannten Unternehmens erfolgt.

In Erweiterung von Ziffer 1 (1) Satz 4 bezieht sich der Rechtsschutz auch auf Ihre Handlungen und Unterlassungen im Zusammenhang mit dem Betrieb der anderen Unternehmen.

b) Eine von Ihnen wahrgenommene Interimsgeschäftsführung ist nicht versichert. Bei einer Interimsgeschäftsführung handelt es sich um eine zeitlich befristete Art der gesellschaftsrechtlichen und betriebswirtschaftlichen Unternehmensleitung. Der Interimsgeschäftsführer übernimmt das betreffende Unternehmen in einer Zeit der Umstrukturierung und / oder einer wirtschaftlich schwierigen Phase unter der Vorgabe konkreter Aufgaben, um die Unternehmenssituation kurzfristig dafür aber nachhaltig zu verbessern. Sobald seine Aufgabe beendet ist, verlässt der Interimsgeschäftsführer das Unternehmen wieder. Die Dauer seiner Tätigkeit orientiert sich dabei stets an der erfolgreichen Erfüllung seiner Aufgabe und allenfalls sekundär an Zeitvorgaben.

10. Versicherte Kosten

Wir tragen im Versicherungsfall die folgenden Kosten:

(1) Verfahrenskosten

Wir tragen Ihre Kosten für die versicherten Verfahren. In Verfahren außerhalb Europas tragen wir diese Kosten bis zur Höhe des Betrages, der entstehen würde, wenn die Verfahren in Deutschland stattfinden und nach den entsprechenden deutschen Kosten- und Gebührensätzen ermittelt würden.

(2) Rechtsanwaltskosten

a) Wir tragen die angemessenen Kosten eines von Ihnen beauftragten Rechtsanwaltes ohne Begrenzung auf eine gesetzlich geregelte Vergütung wie z.B. die gesetzliche Vergütung für Rechtsanwälte gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Gesondert zu ersetzende Auslagen werden gemäß Anlage 1 Teil 7 des RVG oder hiermit vergleichbaren ausländischen Regelungen übernommen.

Für die Angemessenheit der Vergütung gilt § 3 a Absatz 2 RVG analog. Die Angemessenheit der Vergütung bestimmt sich unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der Bedeutung der Angelegenheit, des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit.

Ist in einem versicherten Verfahren die Einschaltung weiterer Strafverteidiger sachdienlich, wird auch deren angemessene Vergütung nach unserer vorherigen Zustimmung erstattet.

b) Wir können uns nicht auf die Unangemessenheit der Kosten berufen, wenn wir vorher der Kostenregelung zugestimmt und / oder Sie einen von uns benannten Anwalt beauftragt haben.

c) Wird anstelle eines Rechtsanwaltes ein Steuerberater oder Rechtslehrer einer deutschen Hochschule beauftragt, gelten die Regelungen gemäß a) entsprechend.

d) In Adhäsionsverfahren tragen wir die gesetzliche Vergütung nach dem RVG.

(3) Sachverständigenkosten

Wir tragen die angemessenen Kosten der von Ihnen in Auftrag gegebenen Sachverständigengutachten, die für Ihre Verteidigung erforderlich sind.

(4) Reisekosten

Wir tragen die angemessenen Kosten für:

a) notwendige Reisen des Rechtsanwalts, die im Zusammenhang mit den versicherten anwaltlichen Tätigkeiten stehen;

b) Reisen von Ihnen zu einem ausländischen Gericht, wenn dieses das persönliche Erscheinen angeordnet hat.

Die Reisekosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von Rechtsanwälten in Deutschland geltenden Sätze (RVG) übernommen.

(5) Übersetzungskosten

Wir tragen die angemessenen Kosten für die Übersetzung der für die Verteidigung und den Zeugenbeistand im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen.

(6) Dolmetscherkosten

Wir übernehmen die übliche Vergütung eines Dolmetschers im Zusammenhang mit der Verteidigung in versicherten Verfahren im Ausland.

(7) Nebenklagekosten

Wir tragen die gesetzliche Vergütung gemäß RVG des für den Nebenkläger tätigen Rechtsanwaltes.

(8) Kautionskosten

Wir sorgen für die Zahlung eines zinslosen Darlehens bis zu der im Versicherungsvertrag vereinbarten Höhe für die Kaution, die gestellt werden muss, um Sie einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen. Die im Versicherungsvertrag genannte Kautionshöhe stellt die Höchstsumme je Versicherungsfall dar.

Übersteigt die zu stellende Kautionssumme die im Versicherungsvertrag vereinbarte Kautionshöhe, tragen wir darüber hinaus im Rahmen der Versicherungssumme die marktüblichen Kosten (Zinsen, Bürgschafts- und Bearbeitungskosten), die Ihnen für die Bereitstellung des von uns nicht übernommenen Kautionsbetrages entstehen.

(9) Reputationskosten

Wir tragen im Versicherungsfall die angemessenen Kosten für die Beratung durch einen Kommunikationsberater für Öffentlichkeitsarbeit, die erforderlich ist, um Schaden für Ihr Ansehen abzuwehren oder zu mindern. Die Auswahl und Beauftragung des Kommunikationsberaters ist vorab mit uns abzustimmen. Wir können der Beauftragung nur aus berechtigten Gründen widersprechen.

(10) Recherchekosten

Wir tragen im Versicherungsfall die angemessenen Kosten eigener notwendiger Ermittlungen der Verteidiger in versicherten Verfahren gemäß Ziffer 1 Absatz 2 b) aa), z.B. durch Beauftragung einer Wirtschaftsdetektei.

11. Versicherungssumme, Selbstbehalt

(1) Versicherungssumme

Die im Versicherungsvertrag vereinbarte Versicherungssumme stellt unsere Höchstleistung pro Versicherungsfall dar. Diese ist auch die maximale Leistung für alle zeitlich und ursächlich zusammenhängenden Versicherungsfälle.

Für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Versicherungsjahres steht die Versicherungssumme insgesamt zweifach zur Verfügung.

(2) Selbstbehalt

Eine im Versicherungsvertrag vereinbarte Selbstbeteiligung wird von den zu tragenden Kosten abgezogen.

12. Ausschlüsse

(1) Verurteilung wegen Vorsatzes

Der Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, soweit eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat erfolgt. In diesem Fall haben Sie die erbrachten Leistungen zurückzuerstatten. Bei rechtskräftigem Strafbefehl findet dieser Ausschluss keine Anwendung.

Bei rechtskräftiger Verurteilung sowohl wegen Vorsatzes als auch wegen Fahrlässigkeit besteht diese Rückzahlungspflicht nur insoweit, als Vorsatz betroffen ist. Der jeweilige Anteil berechnet sich nach dem Gewicht und der Bedeutung der einzelnen Vorwürfe im Gesamtzusammenhang (insbesondere dem Anteil am verhängten Strafmaß).

(2) Preis-, Markt-, Bedingungs- und Ausschreibungsabsprachen

Verfahren im Zusammenhang mit dem Vorwurf von Preis-, Markt-, Bedingungs- und Ausschreibungsabsprachen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Darüber hinausgehende sonstige kartellrechtliche Verfahren bleiben versichert.

13. entfällt

14. Änderung des Risikos - Gefahrerhöhung

(1) Gefahrerhöhung und Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers

Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn sich die im Zeitpunkt der Vertragserklärung vorhandenen Umstände so wesentlich ändern, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder unsere ungerechtfertigte Inanspruchnahme wahrscheinlicher werden.

Gemäß § 23 VVG sind Sie als unser Versicherungsnehmer verpflichtet uns eine Gefahrerhöhung unverzüglich anzuzeigen. Zu Ihren Gunsten weichen wir hiervon ab. Sie müssen uns Gefahrerhöhungen innerhalb der EU erst nach Aufforderung mitteilen. Wenn uns die Gefahrerhöhung bis zu dem in der Aufforderung genannten Zeitpunkt angezeigt wird, haben Sie Versicherungsschutz bis zum Abschluss der Verhandlungen gemäß Absatz 2 a). Gefahrerhöhungen außerhalb der EU sind nicht versicherbar.

Gemäß § 25 VVG sind wir berechtigt, den Beitrag anzupassen. Übernehmen wir die höhere Gefahr nach unserem Tarif auch gegen einen höheren Beitrag nicht, haben wir das Recht, die höhere Gefahr auszuschließen.

(2) Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers nach Anzeige der Gefahrerhöhung

a) Der Versicherungsschutz gemäß Absatz 1 Satz 5 bleibt bis zum Abschluss der Verhandlungen über einen neuen Beitrag bzw. der Mitteilung über den Ausschluss der höheren Gefahr bestehen. Kommt jedoch zwischen Ihnen und uns keine Einigung über die

Höhe dieses Beitrags innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dem Eingang der Anzeige.

b) Falls wir den Beitrag um mehr als 10 % erhöhen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen, können Sie den Vertrag nach Maßgabe von § 25 Absatz 2 VVG kündigen.

c) Zeigen Sie uns die Gefahrerhöhung nicht innerhalb der in der Aufforderung genannten Frist an, machen Sie unrichtige Angaben zu den Gefahrumständen oder verschweigen Sie sonstige Gefahrumstände, können wir leistungsfrei sein (§ 26 VVG).

(3) Schriftform der Kündigung

Eine Kündigung nach Absatz 2 b) bedarf der Schriftform.

(4) Mitversicherte Gefahrerhöhungen

Die Regelungen nach Absatz (1) und (2) finden keine Anwendung, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass die Gefahrerhöhung mitversichert sein soll.

14.1 Beispiele zur Gefahrerhöhung

Eine Gefahrerhöhung im Sinne von Ziffer 14 liegt insbesondere vor:

- bei Erhöhung der Anzahl der Mitarbeiter
- bei Änderung des Unternehmensgegenstandes
- bei Übernahme weiterer Funktionen

15. Mitteilungen an den Versicherer

Alle für uns bestimmten Anzeigen, Mitteilungen und Erklärungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, sind in Textform abzugeben und sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.

16. Rechte und Pflichten nach Eintritt des Versicherungsfalles

(1) Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

a) Anzeige des Versicherungsfalles
Wenn ein Versicherungsfall eintritt und Sie Rechtsschutz brauchen, müssen Sie uns den Versicherungsfall unverzüglich mitteilen, gegebenenfalls auch mündlichoder telefonisch. ("Unverzüglich" heißt nicht unbedingt "sofort", sondern "ohne schuldhaftes Zögernbzw. so schnell wie eben möglich").

b) Mitwirkungspflichten bei Geltendmachung des Rechtsschutzanspruchs
Sie müssen uns

- vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Versicherungsfalls unterrichten,
- Beweismittel angeben und
- uns Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung stellen.

c) Weitere Mitwirkungspflichten
aa) Kosten verursachende Maßnahmen (Beispiel: die Beauftragung eines Rechtsanwalts, Erhebung einer Klage oder Einlegung eines Rechtsmittels) müssen Sie nach Möglichkeit mit uns abstimmen, soweit dies für Sie zumutbar ist.

bb) Sie müssen bei Eintritt des Versicherungsfalls nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen.
Das heißt, Sie müssen die Kosten für die Rechtsverfolgung (zum Beispiel: Rechtsanwalts-, Gerichtskosten, Kosten der Gegenseite) so gering wie möglich halten. Hierzu können Sie uns oder Ihren Rechtsanwalt fragen.

Sie müssen unsere Weisungen befolgen, soweit das für Sie zumutbar ist. Außerdem müssen Sie Weisungen von uns einholen, wenn die Umstände dies gestatten.

(2) Bestätigung des Versicherungsschutzes

Wir bestätigen den Umfang des für den Versicherungsfall bestehenden Versicherungsschutzes. Ergreifen Sie Maßnahmen zur Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen, bevor wir den Umfang des Versicherungsschutzes bestätigt haben und entstehen durch solche Maßnahmen Kosten, tragen wir nur die Kosten, die wir bei einer Rechtsschutzbestätigung vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen hätten.

(3) Recht auf Auswahl des Rechtsanwalts

Sie können den zu beauftragenden Rechtsanwalt frei auswählen. Auf Verlangen nennen wir Ihnen einen Rechtsanwalt.

(4) Unterrichtungs- und Auskunftsobliegenheiten

Sie haben
a) den mit der Wahrnehmung Ihrer Interessen beauftragten Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß zu unterrichten, ihm die Beweismittel anzugeben, die möglichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zu beschaffen;

b) uns auf Verlangen Auskunft über den Stand der Angelegenheit zu geben.

(5) Kenntnis und das Verhalten des Rechtsanwaltes

Sie müssen sich bei der Erfüllung Ihrer Obliegenheiten die Kenntnis und das Verhalten des von Ihnen beauftragten Rechtsanwalts zurechnen lassen.

17. Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen

(1) Nachteilige Auswirkungen auf unsere Leistungspflicht
Wenn Sie eine Obliegenheit verletzen, kann dies dazu führen, dass wir nicht oder nur teilweise leistungspflichtig sind. Im Einzelnen gilt:

- Wenn Sie die Obliegenheit vorsätzlich verletzen, sind wir nicht leistungspflichtig.
- Wenn Sie die Obliegenheit grob fahrlässig verletzen, sind wir berechtigt, die Versicherungsleistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere des Verschuldens. Sie kann gegebenenfalls zum vollständigen Anspruchsverlust führen. Wenn Sie nachweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, kürzen wir die Leistung nicht.

Auch im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleiben wir insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie uns nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

(2) Unser Kündigungsrecht
Wenn Sie eine Obliegenheit aus diesem Vertrag verletzen, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls erfüllen müssen, können wir zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Rechten den Vertrag fristlos kündigen. Die Kündigung können wir nur innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, erklären.

Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgt ist.

18. Beginn des Versicherungsschutzes

(1) Grundsatz
Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie den ersten Beitrag rechtzeitig im Sinne von Ziffer 22 Absatz 1 b) aa) und c) zahlen. Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, beginnt der Versicherungsschutz daher erst zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen (siehe Ziffer 22 Absatz 2 a)).

Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, leisten wir nicht.

(2) Erweiterung des Versicherungsschutzes
Wenn Sie den Versicherungsschutz nachträglich erweitern, gilt Absatz 1 auch für diese Erweiterung des Versicherungsschutzes.

19. Ende des Vertrags

(1) Vertragsdauer
Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Dauer abgeschlossen.

(2) Stillschweigende Vertragsverlängerung und Kündigung
Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn weder Sie noch wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer oder jedes darauf folgenden Jahres zugehen.

(3) Kündigung bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren
Wenn eine Vertragsdauer von mehr als drei Jahren vereinbart ist, können Sie den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen. Die Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres zugehen.

(4) Schriftform der Kündigung
Eine Kündigung nach dieser Regelung bedarf der Schriftform.

20. Definition des Versicherungsjahres

Das Versicherungsjahr erstreckt sich über einen Zeitraum von 12 Monaten. Wenn die vereinbarte Vertragsdauer nicht nur aus ganzen Jahren besteht, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre.

Die vereinbarte Vertragsdauer können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

21. Recht zur Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalls

(1) Kündigungsrecht und Kündigungsfrist

a) Ablehnung des Versicherungsschutzes
Wenn wir den Versicherungsschutz ablehnen, obwohl wir zur Leistung verpflichtet sind, können Sie den Vertrag vorzeitig kündigen. Die Kündigung muss uns spätestens einen Monat, nachdem Ihnen unsere Ablehnung zugegangen ist, zugegangen sein.

b) Bejahung des Versicherungsschutzes
Wenn wir unsere Leistungspflicht für mindestens 2 innerhalb von 12 Monaten eingetretenen Versicherungsfällen bejahen, sind Sie und wir berechtigt, den Vertrag vorzeitig zu kündigen. Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir unsere Leistungspflicht für den zweiten oder jeden weiteren Versicherungsfall bejaht haben.

(2) Schriftform der Kündigung
Die Kündigung nach dieser Vorschrift bedarf der Schriftform.

(3) Wirksamwerden der Kündigung
Wenn Sie kündigen, wird Ihre Kündigung mit Zugang wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass Ihre Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahrs (siehe Ziffer 20), wirksam wird.

Wenn wir kündigen, wird unsere Kündigung einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.

22. Pflichten im Zusammenhang mit der Beitragszahlung

(1) Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

a) Zahlungsperiode
Die Beiträge für Ihre Versicherung müssen Sie als laufende Beiträge entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode zahlen. Die Zahlungsperiode kann je nach Vereinbarung ein Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr betragen. Wir geben sie im Versicherungsschein an.

Die Beiträge sind entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode kalkuliert. Die Versicherungsperiode (§ 12 Versicherungsvertragsgesetz - VVG) entspricht somit der vereinbarten Zahlungsperiode.

b) Fälligkeit der Versicherungsbeiträge

aa) Der erste Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrags zu zahlen. Wenn Sie mit uns vereinbart haben, dass der Versicherungsschutz erst später beginnen soll, wird der Beitrag erst zu diesem Zeitpunkt fällig.

bb) Die Folgebeiträge sind jeweils am Monatsersten der vereinbarten Zahlungsperiode zu zahlen, wenn nichts anderes vereinbart ist.

c) Rechtzeitigkeit der Zahlung
Die Beitragszahlung ist rechtzeitig, wenn Sie bei Fälligkeit unverzüglich alles tun, damit der Beitrag bei uns eingeht. Wenn eine Zahlung im Lastschriftverfahren (siehe e)) vereinbart ist, ist die Beitragszahlung rechtzeitig, wenn
- wir den Beitrag bei Fälligkeit einziehen können und
- der Kontoinhaber einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Wenn wir einen fälligen Beitrag nicht einziehen können und Sie dies nicht zu vertreten haben, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erfolgt, nachdem wir Sie in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) zur Zahlung aufgefordert haben.

d) Übermittlungsrisiko
Die Übermittlung des Beitrags erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

e) Zahlung im Lastschriftverfahren

aa) Wenn der Beitrag von einem Konto eingezogen werden soll (Lastschriftverfahren), muss uns hierfür eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

bb) Monatliche Beiträge müssen im Lastschriftverfahren gezahlt werden.

cc) Wenn wir einen fälligen Beitrag nicht einziehen können und Sie dies zu vertreten haben,
- können wir für die Zukunft verlangen, dass Zahlungen außerhalb des Lastschriftverfahrens erfolgen;
- sind wir berechtigt, eine monatliche Zahlungsperiode auf eine vierteljährliche Zahlungsperiode umzustellen.

Im Übrigen gelten die Regelungen zum Verzug (siehe Absätze 2 und 3).

(2) Was gilt, wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

a) Gefährdung des Versicherungsschutzes
Der Beginn des Versicherungsschutzes ist von der rechtzeitigen Zahlung des Beitrags abhängig (siehe Ziffer 18). Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig im Sinn von Absatz 1 b) aa) und c)

zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen.

Für Versicherungsfälle, die in der Zwischenzeit eintreten, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, Sie weisen uns nach, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Auf unsere Leistungsfreiheit können wir uns nur berufen, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags hingewiesen haben.

b) Unser Rücktrittsrecht
Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht bei uns eingegangen ist. Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

(3) Was gilt, wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen?

a) Verzug
Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig im Sinne von Absatz 1 b) bb) und c) zahlen, geraten Sie ohne weitere Zahlungsaufforderung in Verzug, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Wir sind berechtigt, Ersatz des Schadens zu verlangen, der uns durch den Verzug entstanden ist.

b) Fristsetzung
Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir Ihnen auf Ihre Kosten in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens 2 Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn wir darin den rückständigen Beitrag, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern und die Rechtsfolgen angeben, die nach c) bis e) mit dem Fristablauf verbunden sind.

c) Kein Versicherungsschutz bei erfolglosem Fristablauf
Für Versicherungsfälle, die nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintreten, besteht kein Versicherungsschutz, wenn
- Sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalls noch mit der Zahlung von Beitrag, Zinsen oder Kosten in Verzug befinden und
- wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

d) Unser Kündigungsrecht bei erfolglosem Fristablauf
Wenn Sie nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist noch immer mit Beitrag, Zinsen oder Kosten in Verzug sind, können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

Wir können die Kündigung bereits mit der Fristsetzung erklären. Wenn Sie bei Ablauf der Frist noch immer mit der Zahlung von Beitrag, Zinsen oder Kosten in Verzug sind, wird die Kündigung dann automatisch wirksam. Hierauf werden wir Sie bei Kündigung ausdrücklich hinweisen.

e) Fortbestand des Vertrags, wenn Sie den angemahnten Betrag nachzahlen
Unsere Kündigung wird unwirksam und der Vertrag besteht fort, wenn Sie den angemahnten Betrag innerhalb eines Monats nachzahlen. Die Monatsfrist beginnt mit der Kündigung oder, wenn die Kündigung bereits mit der Fristsetzung verbunden worden ist, mit Ablauf der Zahlungsfrist. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Nachzahlung eintreten, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

23. Deutsches Recht

Für Ihren Vertrag gilt deutsches Recht.

24. Zuständiges Gericht

(1) Zuständiges Gericht, wenn Sie gegen uns Klagen erheben

Sie können aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung bei dem Gericht Klage erheben, das für unseren Geschäftssitz oder die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet.

Sie können auch bei dem Gericht Klage erheben, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist (zum Beispiel eine Aktiengesellschaft oder eine GmbH) oder eine parteifähige Personengesellschaft (zum Beispiel eine Offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft), bestimmt sich das zuständige Gericht nach seinem Geschäftssitz.

Wenn nach dem Gesetz weitere Gerichtsstände bestehen, die vertraglich nicht ausgeschlossen werden dürfen, können Sie auch dort Klage erheben.

(2) Zuständiges Gericht, wenn wir gegen Sie Klage erheben

a) Ihr Wohn- beziehungsweise Geschäftssitz ist uns bekannt
Wenn wir aus dem Versicherungsvertrag Klage gegen Sie erheben, ist ausschließlich das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist (zum Beispiel eine Aktiengesellschaft oder eine GmbH) oder eine parteifähige Personengesellschaft (zum Beispiel eine Offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft), bestimmt sich das zuständige Gericht nach seinem Geschäftssitz.

b) Ihr Wohn- beziehungsweise Geschäftssitz ist uns nicht bekannt
Wenn zum Zeitpunkt der Klageerhebung weder Ihr Wohnsitz noch Ihr gewöhnlicher Aufenthaltsort bekannt sind, können wir Klage bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz oder die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet. Dies gilt entsprechend, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person oder eine parteifähige Personengesellschaft ist und sein Geschäftssitz unbekannt ist.

(3) Zuständiges Gericht, wenn Sie außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz wohnen
Wenn Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz verlegen, können sowohl Sie als auch wir Klage aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ausschließlich bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

(4) Zuständiges Gericht, wenn das schädigende Ereignis im Ausland eintritt
Wenn Sie bei Vertragsabschluss Ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthaltsort oder Geschäftssitz in Deutschland haben und ein versichertes schädigendes Ereignis im Ausland eintritt, können Klagen in diesem Zusammenhang ausschließlich vor einem deutschen Gericht erhoben werden.

Welches deutsche Gericht zuständig ist, richtet sich danach, ob Sie im Zeitpunkt der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthaltsort oder Geschäftssitz in Deutschland haben. Wenn dies der Fall ist, ergeben sich die zuständigen deutschen Gerichte aus den Absätzen 1 und 2. Wenn Sie im Zeitpunkt der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthaltsort oder Geschäftssitz nicht in Deutschland haben, können Klagen bei dem Gericht erhoben werden, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

Wenn nach dem Gesetz weitere deutsche Gerichtsstände bestehen, die nicht durch Vereinbarung ausgeschlossen werden können, können Sie auch dort Klage erheben.

25. Sanktionsklausel

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder

Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

Information zu unserem aktuellen Service

24 Stunden Strafverteidiger-Notruf

Unter der kostenfreien Telefonnummer 00800-11122777 steht Ihnen der 24-Stunden Strafverteidiger-Notruf zur Verfügung. Hier können Sie sich bei einem Problem in Angelegenheiten des Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrechts, die im Zusammenhang mit Ihrem versicherten Betrieb stehen, rund um die Uhr von einem in Deutschland zugelassenen erfahrenen Strafverteidiger telefonisch beraten lassen. Diese erste rechtliche Einschätzung kann der Wegweiser für die Vermeidung weiterer Unannehmlichkeiten sein. Daneben können wir auf Wunsch gerne spezialisierte Rechtsanwälte benennen.

Auslandsstrafverteidiger-Netzwerk

Das Auslandsstrafverteidiger-Netzwerk hilft Ihnen, wenn es um Versicherungsschutz auch im Ausland geht. Unter der Telefonnummer 00800-11122777 sind wir für Sie rund um die Uhr erreichbar. Wir stellen den Kontakt zu einem Strafverteidiger her, der mit den lokalen rechtlichen Gegebenheiten vertraut ist und Sie auf Wunsch auch in den versicherten Verfahren vertritt.